



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

| ↓ Beratungsfolge | Sitzungstermin | |
|---|-----------------------|--|
| Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzan- gelegenheiten | 09.07.2015 | |
| Samtgemeindevorschuss | 21.07.2015 | |

Betreff:

Beschränkung von Windenergieanlagen

Änderung der 103. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens

- Aufstellungsbeschluss

- Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Auf die Beratung des Ausschusses für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten am 6. Mai 2015 wird Bezug genommen.

Ausgehend vom Antrag der Gruppe "SPD - Bündnis 90 / Die Grünen - Bürgerwille" zur Festbeschreibung der bisherigen Windenergienutzung in der Samtgemeinde Esens wurde die Verwaltung gebeten, zunächst mögliche Schadenersatzansprüche bei der Einschränkung bestehender Planungen zu prüfen und Fachleute hinzuzuziehen.

Prof. Dr. Stür, Münster, hat im beigefügten Aufsatz zu Schadenersatzansprüchen Stellung genommen. Die Frage, ob auch Änderungen des Flächennutzungsplanes Schadenersatzansprüche nach §§ 39, 42 BauGB auslösen können, wurde bisher nicht gerichtlich entschieden. Es spricht jedoch einiges dafür, dass derartige Ansprüche lediglich im Rahmen von Änderungen des Bebauungsplanes bzw. durch Rücknahme von Baugenehmigungen/Bauvorbescheiden entstehen. Auf eine weitergehende, kostenpflichtige Rechtsberatung sollte verzichtet werden.

Sofern der bisherige Umfang der Windenergienutzung festgeschrieben werden soll, wäre zumindest für den Windpark Stedesdorf der Flächennutzungsplan zu ändern, da dort lediglich die Fläche festgelegt worden ist, nicht aber Anzahl bzw. Leistung der Windenergieanlagen. Als Gründe für eine solche Maßnahme wäre eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und evtl. zusätzliche Immissionen anzuführen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine derartige Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss beschließt, ein Änderungsverfahren der 103. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens einzuleiten. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Änderungsentwurfes eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Esens, den 25.06.2015

(*Hinrichs, Harald*)

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|----------------------|-----|-------|--------|
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| SGA | Ja: | Nein: | Enth.: |
| SG-Rat | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis:

Stüer, Bernhard: Entschädigungspflichten der Gemeinden. In: Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht : ZfBR (2004) 5. S. 338 - 345